



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 20 vom 12.08.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Verfüllung von drei Teichen auf dem Grundstück der Flurnummer 738 der Gemarkung Erzhäuser; Antragsteller: Herr Christian Schmitzer, Dorfstraße 21, 92439 Bodenwöhr	2
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 BImSchG; Nabaltec AG; Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52; Eindampfanlage	2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Verfüllung von drei Teichen auf dem Grundstück der Flurnummer 738 der Gemarkung Erzhäuser;

Antragsteller: Herr Christian Schmitzer, Dorfstraße 21, 92439 Bodenwöhr

Bekanntmachung

Herr Christian Schmitzer, Dorfstraße 21, 92439 Bodenwöhr stellte mit Unterlagen vom 16.09.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Verfüllung von drei Teichen auf dem Grundstück der Flurnummer 738 der Gemarkung Erzhäuser.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3b bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 02.08.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 BImSchG; Nabaltec AG;
Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50–52; Eindampfanlage**

Das Landratsamt Schwandorf hat der Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52, mit Bescheid vom 04.08.2016 (Aktenzeichen: 3112016001-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Durchführung von Änderungen an der Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52 (Werksgelände: u.a. Fl.Nr. 81/6 der Gemarkung Dachelhofen), erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

„Der Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52, durch Ersatz des vorhandenen Anlagenteils zum Eindampfen von Dünnlauge durch einen neuen Anlagenteil mit demselben Zweck auf der Fl.Nr. 81/6 der Gemarkung Dachelhofen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gestattet insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Sanierung und Umbau des bestehenden sog. Maschinenhauses, insbesondere durch Austausch der Bodenbefestigung und Einbau einer Stahlbühne sowie dessen Umnutzung, insbesondere durch Installation und Betrieb von Laugenbehältern,

- b) Anbau eines neuen Gebäudes an das Maschinenhaus mit Errichtung und Betrieb von zwei neuen Eindampfgruppen auf einer Stahlbühne.“

„RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Die Änderungsgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, zum Bau-, Bodenschutz-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 13.08.2016 bis einschließlich 26.08.2016, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 123, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 11.08.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat